

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 14 23 Titel 681 23 – Sonderleistungen, Mietbeihilfe und Wirtschaftsbeihilfe –

Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 3. Dezember 1993 – II D 2 – We 2310 – 12/93:

Gemäß § 37 Abs. 4 BHO teile ich mit, daß ich auf Antrag des Bundesministeriums der Verteidigung meine Einwilligung nach Artikel 112 GG erteilt habe, bei Kapitel 14 23 Titel 681 23 – Sonderleistungen, Mietbeihilfe und Wirtschaftsbeihilfe – eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 19 000 000 DM zu leisten.

Der Mehrbedarf ist auf eine gestiegene Anzahl von Anträgen der Wehrpflichtigen auf Mietbeihilfe zurückzuführen. Nach bisherigen Erfahrungen lag die Zahl der Antragsteller bei 10%. Neuesten Erhebungen bei den Unterhaltssicherungsbehörden zufolge hat sich der Prozentsatz auf 15 erhöht.

Nach dem Unterhaltssicherungsgesetz haben die Wehrpflichtigen einen gesetzlichen Anspruch auf Zahlung der Mietbeihilfe.

Für die Leistung der Mehrausgaben liegt somit ein unvorhergesehenes und unabweisbares Bedürfnis vor.

